

Beispiele: Schutzziel gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 **A, Brandereignis für Boizenburg**

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4 (im BSBP Kapitel 3-4, Anlage 1 Fallstudien A)	Ist-Stand (vorhanden) o.g. VV M-V Pkt. 2.5 (im BSBP Kapitel 6)	Soll-Stand (erforderlich) o.g. VV M-V Pkt. 2.5 (im BSBP Kapitel 6)	Schutzziele
Brand in einem Mehrfamilienhaus mit zwei oder drei Obergeschossen mit Menschenrettung über tragbare Leitern oder Drehleiter in kleinen und mittleren Städten (kritischer Wohnungsbrand).	- Mehrfamilienhäuser mit drei Obergeschossen und ausgebautem Dachgeschoss in „Boizenburg, Bahlen und Schwartow“	<b>ELW 1, HLF 20, TLF16/25, DLAK 23/12</b>  Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	<b>ELW 1, KdoW, HLF 20, TLF 4000 (Staffel), DLAK 23/12</b>  Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den <b>vorhandenen</b> Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.

Beispiele: Schutzziel gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 **A, Brandereignis für Bahlen, Gothmann, Schwartow, Heide, Metlitz, Streitheide und Vier**

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4 (im BSBP Kapitel 3-4, Anlage 1 Fallstudien A)	Ist-Stand (vorhanden) o.g. VV M-V Pkt. 2.5 (im BSBP Kapitel 6)	Soll-Stand (erforderlich) o.g. VV M-V Pkt. 2.5 (im BSBP Kapitel 6)	Schutzziele
Brand in einem freistehenden Einfamilienhaus mit Menschenrettung über tragbare Leitern in Dörfern oder im ländlichen Raum.	Gebäude Hochparterre 2. Obergeschoss > 8 m Brüstungshöhe in „Bahlen“	<b>TSF-W und MTW</b> in den Standorten Bahlen, Gothmann und Schwartow  Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	<b>TSF-W und MTW</b> Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den <b>vorhandenen</b> Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Beispiele: Schutzziel gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 **B, Technische Hilfeleistung**

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4 (im BSBP Kapitel 3-4, Anlage 1 Fallstudien D + TH-klein)	Ist-Stand (vorhanden) o.g. VV M-V Pkt. 2.5 (im BSBP Kapitel 6)	Soll-Stand (erforderlich) o.g. VV M-V Pkt. 2.5 (im BSBP Kapitel 6)	Schutzziele
Der so genannte kritische Verkehrsunfall; Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person, fließender Verkehr, Brandgefahr durch auslaufenden Kraftstoff.	K 52 L 02 B 195, B 05 <b>BAB 24</b>	ELW 1, HLF 20, TLF16/25, LF 16-TS DLAK 23/12 Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	<b>KdoW, HLF 20, TLF 4000 (Staffel)</b> Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den <b>vorhandenen</b> Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.

Beispiele: Schutzziel gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 **C, Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)**

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4 (im BSBP Kapitel 4 Pkt.4.9)	Ist-Stand (vorhanden) o.g. VV M-V Pkt. 2.5 (im BSBP Kapitel 6)	Soll-Stand (erforderlich) o.g. VV M-V Pkt. 2.5 (im BSBP Kapitel 6)	Schutzziele
<p>Freisetzung eines Stoffes nach der Gefahrstoff-, Biostoff- und Strahlenschutzverordnung, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- austretende unbekannte Flüssigkeit</li> <li>- Stoffaustritt aus technischen Anlagen (zum Beispiel Biogasanlage)</li> <li>- Havarie mit Stoffaustritt in einem Störfallbetrieb</li> <li>- austretende unbekannte chemische, biologische oder radiologische Stoffe</li> </ul>	<p>- Verkehrswege im Gemeindegebiet</p>	<p>ELW 1, HLF 20, TLF16/25, LF 16-TS DLAK 23/12 Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht</p>	<p><b>GAMS → ELW1, KdoW, HLF 20, TLF 4000 (Staffel)</b> Gruppengleichwert in TEB erreicht</p>	<p>Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den <b>vorhandenen</b> Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.</p>

Beispiele: Schutzziel gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 **D, Einsatz bei Wassernotfällen**

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4 (im BSBP Kapitel 3-4, Anlage 1 Fallstudien A)	Ist-Stand (vorhanden) o.g. VV M-V Pkt. 2.5 (im BSBP Kapitel 6)	Soll-Stand (erforderlich) o.g. VV M-V Pkt. 2.5 (im BSBP Kapitel 6)	Schutzziele
Bade- und Eisunfälle	- „Gewässer“ im Stadtgebiet	ELW 1, HLF 20, TLF16/25, LF 16-TS DLAK 23/12 MZB Gruppengleichwert in TEB erreicht	<b>KdoW, HLF 20 und RTB 1</b> Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den <b>vorhandenen</b> Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Eindämmen und Aufnahme von aus Wasserfahrzeugen austretenden wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Benzin, Dieselkraftstoff)	- Bundeswasserstraße „Elbe“ - Austreten von wassergefährdenden Flüssigkeiten auf dem „Mustersee“	TSF-W und MTW Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	<b>ELW 1, KdoW, HLF 20, RTB 1 und MZB 1</b> Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den <b>vorhandenen</b> Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.  Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.

**Ergebnisbericht (Extrakt) zur Dislozierung von Fahrzeugen auf der Grundlage des Brandschutzbedarfsplanes (Stand 09/2019) und den Ergebnissen der Ausschusssitzung vom 11.09.2019 in Boizenburg**

Die „Soll-Tabelle) stellt den Extrakt der gem. der VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr.2131 – 9 ermittelten Fahrzeuge dar. Sie bildet die Grundlage für die durch die Stadtvertreter zu bestimmenden Schutzziele.

<b>Ist</b> (Stadtfeuerwehr gesamt)			
Anzahl	Fahrzeug	Bau-jahr	Kfz. Alter
1	ELW 1	2017	2
5	MTW	1998	21
		1998	21
		2012	7
		2015	4
		2015	4
1	HLF 20	2006	13
3	TSF-W	1999	20
		1999	20
		1999	20
1	TLF 16/25	1997	22
1	DLAK 23/12	1992	27
1	RTB 1	2016	3
1	MZB 2	2001	18

<b>Soll</b> (aufgeschlüsselt auf Einzelstandorte)					
Anzahl	Fahrzeug	geplanter Standort	Kostenschätzung der Kfz (neu) in €	gepl. Kfz -Besch.	Bemerkungen
1	ELW 1	Boizenburg			
2	KdoW*	Boizenburg Bahlen			
3	MTW	Boizenburg Gothmann Schwartow	30 - 50.000,00		
2	HLF 20	Boizenburg Bahlen	400 - 450.000,00		
2	TSF-W	Schwartow Gothmann	150 - 200.000,00		
1	TLF 4000 (Staffel)	Boizenburg	350 - 400.000,00		
1	DLAK 23/12	Boizenburg	700 - 800.000,00	2018	
1	RTB 1	Boizenburg			
1	MZB 2	Boizenburg			
1	GW-L 2 (SW 2000)	Boizenburg	200 – 250.000		<i>In Ersatzbeschaffung für das LF 16-TS. In Abstimmung der Beschaffung mit dem Amt Boizenburg (interkommunaler Zusammenarbeit).</i>

\*Umrüstung MTW auf KdoW: Ausstattung nach DIN 1407-5